

# **Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Kassel**

Aufgrund § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) vom 01. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), der §§ 2, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und der §§ 22 ff, 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108),) sowie § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207 ff) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 05.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die regionalen Vermittlungsstellen oder durch den Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Kassel.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Gewährung einer Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen und die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Erziehungsberechtigten für diese Leistung geregelt.

## **§ 1 Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (Grundqualifizierung, Aufbauqualifizierung, Vernetzungstreffen) sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

(2) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder anderen geeigneten Räumen erbracht. In den für Kinder bestimmten Räumen darf nicht geraucht werden.

(3) Geeignet sind Personen, die

- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(4) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Über die Eignung entscheidet der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel, Fachdienst Kindertagespflege, durch Erlaubniserteilung gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), soweit dessen Voraussetzungen sowie die

Voraussetzungen des § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erfüllt sind.

Die Kindertagespflegeperson darf nur mit Erlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder anderen Räumen betreuen.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen und Umfang der Betreuung**

(1) Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn

1. die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
  - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
  - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege von Kindern, die das erste, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben,

- im Rahmen eines Grundanspruches im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden und / oder
- im Rahmen eines erweiterten Anspruches im Umfang von bis zu 50 Wochenstunden. Über die Anerkennung eines erweiterten Anspruchs zur Förderung in Kindertagespflege entscheidet der Fachbereich Jugend. Dieser Bedarf kann kindesseitig (analog § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) oder elternseitig (analog § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) bestehen.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Betreuung in einer Tageseinrichtung oder / und in Tagespflege ist zu entsprechen.

(3) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann ergänzend zur Tageseinrichtung bei besonderem Bedarf unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden, soweit der Umfang der Gesamtbetreuungszeit das Kindeswohl nicht gefährdet.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege. Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege, ggfs. im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 1, 2 oder 3, festgelegt.

Der Fachbereich Jugend erhält hierüber ein von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Schriftstück.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

### **§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes durch ein im Landkreis Kassel lebendes Kind:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistungen nach Abs. 1 beträgt 3,30 Euro / Kind / Betreuungsstunde. Verpflegungskosten sind in der laufenden Geldleistung enthalten.

Die Geldleistung wird unabhängig davon, wo das Kind betreut wird, erbracht.

Über zukünftige Anpassungen der Geldleistung entscheidet der Kreisausschuss.

Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl des Grundanspruchs sowie eines anerkannten erweiterten Anspruchs monatlich im Voraus gezahlt.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird, wird das Kindertagespflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht, ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

Während der sogenannten Eingewöhnungsphase werden Kindertagespflegegeld und Kostenbeitrag nach den tatsächlichen Betreuungsstunden abweichend von § 3 (2) Satz 3 dieser Satzung abgerechnet und nachträglich gezahlt.

Wird ein Kind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, reduziert sich das Tagespflegegeld auf 50 % des Betrages nach Abs. 2 Satz 1, aufgerundet auf volle 10 Cent.

(3) Abweichungen von mehr als 20% der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachdienst Kindertagespflege innerhalb 1 Woche mitzuteilen. Diese Abweichungen können zu einer Reduzierung bzw. Erhöhung der Geldleistung und des Kostenbeitrages führen.

(4) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist der Antrag der Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel. Die Geldleistung wird frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3) gezahlt.

(5) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

## **§ 4 Pauschalierter Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Lebt das Kind nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese oder dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages für die Kindertagespflege beträgt 1,10 Euro / Kind / Betreuungsstunde.

Wird ein Kind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, reduziert sich der pauschalierte Kostenbeitrag um 50 %.

(3) Die Kostenbeiträge werden monatlich erhoben. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten und erstrecken sich auf den nach § 3 (2) Satz 4 und 5 umfassten Zeitraum.

(4) Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

(5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

## **§ 5 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen oder von Amts wegen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend.

Erhält ein Kind oder die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern bzw. der zusammenlebende Elternteil Leistungen nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Grundsicherung nach SGB II, so ist der Kostenbeitrag zu erlassen.

## **§ 6 Abmeldung**

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich bei dem Fachdienst für Kindertagespflege erfolgen und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen.

Die Abmeldung ist von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gilt dies für diese erziehungsberechtigte Person.

## **§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Erziehungsberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekinde an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Erziehungsberechtigten kooperieren in tagespflegebezogenen Aspekten eng mit der Tagespflegestelle.

(6) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

### **§ 8 Aufsicht und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.

(2) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

(3) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

(4) Lebt das Kind nicht mit beiden, sondern nur mit einer erziehungsberechtigten Person zusammen, gelten die vorstehenden Regelungen für diese erziehungsberechtigte Person.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit diesem Datum treten die ab dem 01.10.2010 gültige Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Kostenbeitragsordnung für Kindertagespflegeleistungen außer Kraft.

Kassel, den  
Unterschrift

Landrat

Erste Kreisbeigeordnete